

SCHULLEITUNGSVEREINIGUNG NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter
in Nordrhein-Westfalen e.V.

An das
Ministerium für Schule und Weiterbildung
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf



...weil Schule unser Beruf ist

Geschäftsstelle:
Bossestr. 11
33615 Bielefeld

Margret Rössler
Vorsitzende

Drosselstr.14
40627 Düsseldorf
roessler@slv-nrw.de
Tel.: 0211 – 8 99 96 13

2. November 2012

Stellungnahme der Schulleitungsvereinigung NRW zu

"Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen" (9. Schulrechtsänderungsgesetz)/ Entwurf 10.09.2012 sowie zur "Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schulleitungsvereinigung NRW begrüßt die Überlegungen zu einer neuen Gesetzgebung im Kontext der Inklusion und unterstützt den Willen zur Umsetzung im Bereich Schule.

Wir nehmen zu folgenden Punkten Stellung:

1. Sonderpädagogische „Unterstützung“ versus sonderpädagogische „Förderung“

Es gibt eine neue begriffliche Unterscheidung (Bezug: §2 (5) SchG/ Kommentar S. 12). Kritische Anmerkung: Ist aus der Veränderung der Begrifflichkeit eine Verwässerung der fachlichen Qualität der Förderung zu schließen? – Aus einem sonderpädagogischen Selbstverständnis heraus ist es unabdingbar, dass eine Förderung fachrichtungsspezifisch sein muss und nicht nur „besonders“ (vgl. Wortlaut im Gesetzesentwurf). - Die Begrifflichkeit „sonderpädagogische Unterstützung“ ist inadäquat; es geht um sonderpädagogische Förderung!

Forderung der SLV NRW: Es bedarf einer inhaltlichen Konkretisierung der neu eingeführten Begriffe, um Qualitätsindikatoren fachlich guter Förderung implizieren zu können. Und: Die Aufrechterhaltung des individuellen Rechtsanspruchs auf sonderpädagogische Förderung in jeder Organisationsform ist unabdingbar.

2. Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bei „Behinderung“ und „Lern- und Entwicklungsstörungen“

Hier wird Bezug genommen auf § 19 (1)/ Kommentar S. 13/14; im Wortlaut heißt es:

„Nur wer aufgrund einer Behinderung besondere Unterstützung benötigt, um in der Schule erfolgreich mitarbeiten zu können, wird sonderpädagogisch gefördert.“

An dieser Stelle ist nicht klar, ob sich der Behinderungsbegriff auf alle Förderschwerpunkte bezieht. Was ist mit den Förderschwerpunkten Sprache (SQ)/ Emotionale-Soziale Entwicklung (ES)/ Lernen (LE)?

Forderung der SLV NRW: Es bedarf (vgl. § 19 (2)/ Kommentar S. 14) auch der Präzisierung der Förderschwerpunkte analog zu § 5 AO-SF; eine Aufstellung der 7 Förderschwerpunkte ist nicht ausreichend.

Die grundsätzliche Beibehaltung ist allerdings begrüßenswert.

Geschäftsstelle:

SLV NRW
Bossestr. 11
33615 Bielefeld

Bankverbindung:

Sparkasse Bielefeld
BLZ 48050161
Kontonummer: 76003839

Vorstand:

Margret Rössler, Vorsitzende
Wolfgang Saupp, stellv. Vorsitzender
Ralf Drögemöller, Geschäftsführer
Sibylle Grüner, Kassiererin
Harald Willert,
Referent für Öffentlichkeitsarbeit:

Ralf Bönder, Redakteur
Bernhard Staercke
Martina Reiske
Beate Kundoch
Martina Wolff
Manfred Wolff

3. Bedarfsklärung von sonderpädagogischer Unterstützung/ Feststellung des Förderschwerpunktes/ Festlegung des Förderortes

Hier ist nach § 19 (5)/ Kommentar S. 15 ein *Primat der Antragsstellung durch die Eltern* vorgesehen. – Dies ist nicht hinnehmbar. Nicht alle Eltern sind in der Lage einen Antrag bei der Schulaufsicht durchzusetzen, oft mangelt es diesbezüglich schon an Aufgeklärtheit, z.B. Gefahr des Fristversäumnisses. Erfahrungsgemäß gelingen solche Antragstellungen erfolgreich den Eltern, die gut informiert sind, die mit Nachdruck ihren Willen kundtun – mit Androhung auch juristischer Schritte gegen Behörden - und ihr Interesse artikulieren können. Es ist daher davon auszugehen, dass de facto weniger Anträge auf Feststellung des Förderbedarfs gestellt werden und somit auch Kinder mit erheblichen Lern- und Entwicklungsstörungen nicht ausreichend gefördert werden. Auch ist der Wegfall einer qualitativen Diagnostik nicht nachvollziehbar und widerspricht dem wohlverstandenen Interesse des Kindes.

Forderung: Sicherung einer guten und strukturierten Informationspolitik in zielführender Förderbedarfsausrichtung für die individuelle Problematik des Kindes.

4. Beratung durch die Schulaufsicht – im Sinne der „Ermunterung“ in Richtung einer allgemeinen Schule

In § 19 (5) und (6) SchG ist von o.g. Vorgehensweise die Rede. Eine grundsätzliche Gefahr besteht darin, dass die zuständige Schulaufsicht nur unzureichend über Fördermöglichkeiten und Förderorte informiert. Dies scheint ganz in der jeweiligen Beliebigkeit der Fachaufsicht zu liegen, die damit über diesen Weg als ein Steuerungselement installiert wird, das auch systemischen und ökonomischen Maßgaben dient und nicht nur dem Einzelfall, dessen individuellem Wohlergehen sie aber verpflichtet ist.

Die konkreten Förderbedarfe des jeweiligen Kindes könnten zu sehr in den Hintergrund gedrängt werden. Es ist zu fordern, dass die jeweilige Schulaufsicht über eine fachspezifische Förderung aufklärt und den Elternwillen gelten lässt, für die Übergangszeit, in der es beide Angebote gibt.

Forderung: Installierung „neutraler“ Beratungsstellen/ vgl. hierzu auch die sog. Förderausschüsse in anderen Bundesländern.

5. Ausnahmefallregelung bei SQ-Bedarfen

Eine Antragstellung auf sonderpädagogische Unterstützung durch die allgemeine Schule bei LE und ES ist gesetzlich möglich (Bezug (7)); allerdings laut Ausführungen nicht bei SQ. Dies birgt die Gefahr der Fehlinterpretation im Regelschulbereich. Bei einem SQ-Kind könnte sich ein LE oder ES Bedarf entwickeln, wenn die fachspezifische Förderung nicht frühzeitig einsetzt.

Forderung: Keine Ausnahmefallregelungen!

6. Zeitpunkt der Antragstellung auf sonderpädagogische Unterstützung bei LE

Hier wird Bezug genommen auf § 19 (7): Der Antrag auf sonderpädagogische Unterstützung *LE* ist erst nach drei Jahren Besuch der Schuleingangsphase (Grundschule) und bis Ende der Klasse 6 möglich.

Forderung: Meldemöglichkeit zu früheren Zeitpunkten, sobald ein Bedarf erkennbar ist.

7. Feststellungsverfahren

In der Eingangsphase der Grundschule kann ein sog. sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf gesichert werden. Im Gesetz ist allerdings kein förmliches Feststellungsverfahren präzisiert. Dies hat den Vorteil, dass frühzeitige Stigmatisierung vermieden wird, birgt aber andererseits erhebliche Gefahr, lässt Raum für beliebiges Handeln und geht im schlimmsten Fall an einer exakten Eruierung eines individuell-spezifischen Förderbedarfs vorbei, dessen Bearbeitung gerade zu einem frühen Zeitpunkt besonders wirksam sein könnte. Die geplante Budgetzuweisung hilft allenfalls aus dem Etikettierungs-Dilemma heraus.

Die Organisationsverwaltung wird der Grundschule übertragen; hier besteht Gefahr der Überforderung, und die Stellung der Sonderpädagogen bzw. -pädagoginnen im System ist hier nicht näher erläutert. Unklar ist in diesem Zusammenhang die Formulierung im Gesetzestext „Einbeziehung sonderpädagogischer Fachkompetenz“ – Was heißt >Einbeziehung<? Welche Stelle wird einbezogen? Wer entscheidet über die Einbeziehung und über die Konsequenzen aus dem Befund?

Forderungen:

- Rollenklärung für alle Beteiligten ist erforderlich.
- Es sind daher Weiterbildungen unabdingbar, sowohl in der Regelschule als auch für Experten.
- Damit auch Bereitstellung von zusätzlichen personellen und zeitlichen Ressourcen zwingend! Dies auch wegen der erheblichen Fahrzeiten und Koordinierungsnotwendigkeiten für Sonderpädagogen, die an mehreren Schulen tätig sind.
- So müssen auch die Kriterien für eine qualitativ gute Förderung in Zusammenarbeit von Regel-/ und Sonderpädagogen erarbeitet werden.
- Resultat muss ein gutes fachliches und einheitliches Diagnoseinstrumentarium zur Feststellung des sog. sonderpädagogischen „Unterstützungsbedarfs“ sein. SQ-Förderbedarf würde ohne einen Feststellungsbedarf erst gar nicht mehr erfasst. Dies bedeutet in letzter Konsequenz einen Fördermangel bei Schüler/innen mit Sprachbeeinträchtigungen.

8. Planungsvorhaben: Unterrichtsvorgaben für die einzelnen Förderschwerpunkte und Einrichtung einer Lehrplankommission

Forderung: Hier sind unbedingt alle Fachrichtungsvertreter einzubeziehen.

9. Findung von geeigneten allgemeinen Schulen durch die Schulträger und Schulaufsicht

In § 20 (3) findet sich dieser Hinweis ohne nähere Präzisierung hinsichtlich der Eignungskriterien allgemeiner Schulen für Inklusion; wann erscheint eine Schule geeignet – wann nicht?

Forderung: Installation strukturierter Formen des Austausches von Schulen – orientiert an einem bereitgestellten Eignungs- und Anforderungskatalog.

10. Elternwahlrecht

Ein Elternwahlrecht zwischen allgemeiner Schule und Förderschule ist generell möglich (vgl. § 20 (4) und (5)) – wird aber durch die Schulaufsicht eingeschränkt werden können. Eltern müssen bei abweichender Entscheidung durch die Schulaufsicht angehört werden. Ziel der Beratung ist es die Erziehungsberechtigten zu „ermuntern“ (...die Regelschule zu wählen).

Die Beratung ist zu akzeptieren, wenn sie ergebnisoffen ist und nicht versucht den Weg zur jeweils im Einzelfall besseren Förderung des Kindes zu versperren.

Forderung: Vorschlagsformulierung von Förderorten orientiert an den konkreten Förderbedarfen der einzelnen Schüler/innen.

11. Schwerpunktsschulen

In §20 (6) ist von der zunächst angedachten Schwerpunktsschule die Rede. Mittelfristig sollen aber alle Schulen Schüler/innen mit LES-Bedarfen unterrichten. Hier ist auf die damit verbundene besondere sachliche Voraussetzung hinzuweisen.

Forderung: Auf dem Hintergrund der Besonderheiten aller Fachrichtungen ist die Bildung von Schwerpunktsschulen angezeigt.

12. Abschaffung der E-Klassen

Dies soll für alle Förderschwerpunkte nach § 37 realisiert werden. Dafür wird allerdings gesetzlich (ggf.) ein längerer Verbleib in der flexiblen Schuleingangsphase ermöglicht.

Forderungen: Entwicklung neuer Konzepte für die neue Schuleingangsphase unter Einbeziehung des E-Klassenkonzeptes, um den Förderbedarfen aller Schüler/innen gerecht zu werden und bei Abschaffung der E-Klassen muss ein jahrgangsübergreifendes Arbeiten konsequent realisiert werden.

13. Auflösung der Förderschulen

In § 132 (1) wird die Auflösung der Förderschulen LE, ES und SQ unter bestimmten Bedingungen ermöglicht, selbst wenn die Schulen noch über der Mindestgröße liegen. – Hier wird das von der Landesregierung zugesicherte Elternwahlrecht geschwächt. Sollte ein Schulträger im Rahmen der nun möglichen Entscheidung ohne fachliche Begründung Förderschulen schließen, haben Eltern de facto kein Wahlrecht. Die den Schulträgern übertragenen Zuständigkeiten führen zwangsläufig zu sehr unterschiedlichen regionalen Umstrukturierungsprozessen und Gestaltungen.

Es kann hierdurch zu regional bedingten Unterschieden in der Förderqualität kommen. Es muss sichergestellt sein, dass bei der Weiterentwicklung der Inklusion in den allgemein bildenden Schulen die Versorgung aller Förderbedarfe adäquat erfolgen kann oder vorübergehend in spezialisierten Angeboten der Förderschulen weitergeführt wird.

Forderung: Installierung von fachgerecht moderierten, regional zusammengesetzten Runden, die alle Beteiligten zu Gesprächspartnern auf gleicher Augenhöhe machen. Bei den geplanten substantiellen Veränderungen sollten fachlich fundierte entsprechende Veränderungsschritte in konsensualer Ausrichtung diskutiert und die Ergebnisse schrittweise und systematisch umgesetzt werden.

14. Unterstützungszentren

In §132 (3) ist die Einrichtung der Unterstützungszentren für Schüler/innen mit Förderschwerpunkt ES angeführt. Hier müsste man auch in der Frühförderung tätig werden. Auffällig ist die Weglassung der Förderschwerpunkte Sprache und Lernen.

Forderung: Unterstützungszentren für alle Förderschwerpunkte müssen ein schulisches Angebot und ein Beratungs- und Diagnoseangebot für Allgemeine Schulen beinhalten.

Verordnung zur Schulgröße

In der vorliegenden Verordnung ist in §1 (2) durchaus eine Fortführung der Förderschule Sprache möglich, jedoch ist die Formulierung irreführend. Kann es eine Förderschule weiterhin geben, die nur eine Primarstufe oder nur die Sek I beinhaltet – oder geht man von *einem* System aus? Dürfte es damit auch eine Förderschule Sprache im Primarbereich mit nur 33 Schüler/innen geben?

Für Förderschulen wird die 144er Mindestgröße vorgegeben. Eine Differenzierung Primar-/Sek I ist nicht explizit erwähnt; es ergäben sich andere Berechnungsgrundlagen. Verbundschulen werden erst gar nicht genannt.

Forderung: Diese Verordnung bedarf einiger Präzisierungen von Seiten des Ministeriums.

Zusammenfassend werden nachfolgend Verränderungsbedarfe an den geplanten gesetzlichen Regelungen beschrieben:

- Gewährleistung von Nachqualifizierungsmöglichkeiten der GS-Lehrkräfte in allen Förderschwerpunkten.
- Berücksichtigung aller fachrichtungsspezifischen Kompetenzen der Sonderpädagogen/-pädagoginnen in Diagnostik, Maßnahmenplanung und Förderung im Elementarbereich; wichtige Zielsetzung: Prävention.
- Erläuterungen zu einer inklusiven Didaktik.
- Bildung von regionalen fachspezifischen Unterstützungssystemen mit multiprofessionellen Teams.
- Temporäre Beschulungsformen für umfänglich beeinträchtigte Kinder (Bereiche ES, LE, SQ) müssen weiterhin gewährleistet sein; hier bieten sich zu bildende Unterstützungscentren bzw. (bisherige) Förderschulen an).
- Ermöglichung temporärer Besuche einer Förderschule mit der Zielsetzung *Eingliederung in die Regelschule* im Einklang mit der Forderung der UN-Konvention zur Integration behinderter Menschen in die Gesellschaft. Die Vorschläge des Erhalts temporärer Förderelemente unter Vorbehalt kann nur als Zwischenschritt zur vollständigen Inklusion verstanden werden.
- Dies impliziert die Rücknahme der Öffnungsklausel, um hiermit - auch wenn als Zwischenschritt notwendig - den Bestand von Förderschulen zu ermöglichen.
- Rechtsgarantie einer früh einsetzenden, nahtlosen und fachrichtungsspezifischen Förderung von Kindern mit Beeinträchtigungen; Frühförderseinrichtungen, aufnehmende Grundschulen oder die besuchten Grundschulen müssen neben den Eltern ihrerseits einen AO-SF Antrag stellen können.

- Der *kindbezogenen Ressourcenbereitstellung* (FöSPE Sehen, Geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation) über AOSF-Verfahren soll die *systembezogene Stellenbudgetierung* bei den FöSPE LE/ES/SQ) an die Seite gestellt werden, zur

Entgegenwirkung gegen das Ressourcen-Etikettierungs-Dilemma. Aus fachlicher Sicht müssen in allen Förderbereichen zumindest temporär erhebliche Ressourcen bereitgestellt werden können. Bei der Maßnahme der Pauschalzuweisung müssen transparente Kriterien gelten. Hier ist unbedingt eine Konkretisierung erforderlich.

Es muss sichergestellt sein, dass die Qualität der sonderpädagogischen Förderung erhalten bleibt, unabhängig von Ressourcenzuweisungsmodi!

- Sicherstellung des Erreichens von Regelabschlüssen für förderbedürftige Schülerinnen und Schüler.
- **Bereitstellung aller erforderlichen materiellen, sachlichen und personellen Ressourcen in Relation zu den jeweiligen Beeinträchtigungen;** das Vorhaben der Inklusion darf nicht zur >Sparklusion< verkommen.
- Bereitstellung von umfangreichen Budgetanteilen zur Verfügung in Kollegien für die Aufgaben im Rahmen der Schulentwicklungsarbeit und der Weiterqualifizierung.
- Nutzung aller bereits vorliegenden Konzepte und Erfahrungswerte, beispielsweise der Arbeit in den Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung.

Die Schulleitungsvereinigung NRW begrüßt ausdrücklich den erkennbaren Willen der Landesregierung die Forderung der UN auf Umsetzung des Menschenrechtes der Inklusion Behindter in die Gesellschaft umzusetzen und wird die Landesregierung bei der Umsetzung mit ihrer Fachkompetenz unterstützen. Die Schulleitungsvereinigung NRW vertritt die Interessen der Schulleitungen aller Schulformen in NRW, die zukünftig im Sinne der UN-Konvention mit der Gesamtausrichtung auf ein inklusives Schulwesen veränderte Strukturen der sonderpädagogischen Förderung einzuführen, zu gestalten, zu verantworten und zu vertreten haben.

Wir fordern deren Qualifizierung für die besonderen Anforderungen der Inklusion sowie eine den zu gestaltenden Arbeitsprozessen entsprechende erhebliche Erhöhung der Leitungszeit für die anspruchsvolle Aufgabe der Strukturveränderung, mit dem Ziel des Erhalts qualitativ hochwertiger sonderpädagogischer Förderung im Land NRW.

Margret Rössler, Vorsitzende